



Wir begrüßen Sie heute nach der Sommerpause offensichtlich mitten im Herbst mit folgenden Artikeln:

- Internetveröffentlichung des Bewertungsausschusses und Rückwirkende Budgetierung
- Vertragsarztrecht und Elternzeit
- Impfen in der Zahnarztpraxis

Internetveröffentlichung des Bewertungsausschusses und Rückwirkende Budgetierung

Das Bundessozialgericht hat zu zwei wichtigen Punkten Stellung genommen:

1. Internetveröffentlichung von Beschlüssen des Bewertungsausschusses und
2. Rückwirkende Budgetierung

Danach werden Beschlüsse des Bewertungsausschusses bei einer Bekanntgabe im Internet erst mit der Veröffentlichung eines Hinweises im Deutschen Ärzteblatt auf die Internetfundstelle amtlich publiziert und damit wirksam.

Auch ist eine rückwirkende Budgetierung von Gesprächsleistungen zulässig, wenn der Vertragsarzt auf Grund der Unvollständigkeit der ursprünglichen Regelung zur Bildung des Budgets mit einer Ergänzung des Beschlusses durch den Bewertungsausschuss rechnen musste.

BSG, Urteil vom 26.05.2021, B 6 KA 8/20 R

Vertragsarztrecht – Entlastungsassistent – Kindererziehung – Alter des Kindes

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 14.07.2021 Stellung zur vertragsärztlichen Vertretungsregelung für Ärzte in Elternzeit genommen. Das BSG bestätigte das LSG zunächst dahingehend, dass das Merkmal „Erziehung von Kindern“ im Sinne des § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Ärzte-ZV so zu verstehen ist, dass „Kind“ in diesem Sinne jeder Mensch bis zur Volljährigkeit sein kann.

Eine Eingrenzung der Genehmigung einer Entlastungsassistenz auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes – wie im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) geregelt – oder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres – wie es die Beklagte im Anschluss an die generelle Abgrenzung von Kindern und Jugendlichen für richtig hält – ist in § 32 Ärzte-ZV jedoch nicht enthalten und kann ihr auch nicht im Wege der Auslegung entnommen werden. Es ist Sache des Gesetzgebers, die Regelung einzuschränken, wenn er den Rahmen mit dem Eintritt der Volljährigkeit für zu weit gezogen hält.

Nicht zu folgen vermag das BSG dem LSG allerdings dahin, dass die Zeit von 36 Monaten, für die eine Entlastungsassistenz genehmigt werden kann, unabhängig von der Zahl der Kinder zu verstehen ist. Auch eine als zu lang empfundene Zeitspanne (Vollendung des 18. Lebensjahres) kann aus systematischen Gründen nicht auf diese Weise in ihren Auswirkungen begrenzt werden. Einem Vertragsarzt muss die Möglichkeit des Einsatzes einer Entlastungsassistenz für jedes Kind zur Verfügung stehen; es wäre nicht vertretbar, einen Vertragsarzt, der 24 Monate für das erste Kind in Anspruch genommen hat, nach der – möglicherweise in größerem zeitlichem Abstand erfolgten –

Geburt des zweiten und eventuell dritten Kindes darauf zu verweisen, nur noch insgesamt 12 Monate beanspruchen zu können. Der Grundsatz, dass die Dauer von 36 Monaten pro Kind zu verstehen ist, erfährt nur dadurch eine Einschränkung, dass Zeiten der Assistenz, in denen mehrere Kinder gleichzeitig erzogen werden, nicht fiktiv allein einem Kind zugeordnet werden können: Wird das zweite Kind geboren, bevor 36 Monate für das erste Kind in Anspruch genommen wurden, stehen dem Elternteil danach noch einmal 36 Monate für das zweite Kind zu, nicht aber 36 Monate zuzüglich der „unverbrauchten“ Monate für das erste Kind. Denn in § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ist von „Kindern“ die Rede, sodass für die parallele Erziehung von zwei oder mehr Kindern der Genehmigungsanspruch nur einmal besteht.

BSG, Urteil vom 14.07.2021, B 6 KA 15/20 R

Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in Zahnarztpraxen

Mit Einführung des § 20b Infektionsschutzgesetz (IfSG) zum 12.12.2021 sowie der zum 25.05.2022 in Kraft getretenen Änderung der Coronavirus-Impfverordnung (Coronavirus-ImpfV) wurden u. a. Zahnarztpraxen in die Umsetzung der Corona-Impfkampagne der Bundesregierung und damit in das Impfgeschehen eingebunden. Mit Erfüllung der Voraussetzungen des § 20b IfSG sind Zahnärztinnen und Zahnärzte grundsätzlich zur Durchführung von COVID-19-Schutzimpfungen berechtigt. Aber erst durch die Änderungen der Coronavirus-ImpfV zum 25.05.2022 können Zahnärztinnen und Zahnärzte nunmehr auch als Leistungserbringer COVID-19-Schutzimpfungen in der eigenen Praxis oder im Rahmen von Besuchen erbringen und abrechnen.

Die Coronavirus-ImpfV sieht bestimmte Leistungspositionen für die Durchführung von COVID-19-Schutzimpfungen vor. Die Höhe der Vergütung dieser Impfleistungen ist ebenfalls in der Coronavirus-ImpfV festgelegt. Zahnärztinnen und Zahnärzte können folgende Impfleistungen nach der Coronavirus-ImpfV erbringen und abrechnen und erhalten dafür die folgenden Vergütungen, wenn sie an die Impfsurveillance angebunden sind:

- 28 € je Schutzimpfung an Werktagen,
- 36 € je Schutzimpfung am Wochenende, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember,
- 35 € für einen Hausbesuch (zusätzlich zur Vergütung der Schutzimpfung),
- 15 € für einen Mitbesuch (zusätzlich zur Vergütung der Schutzimpfung),
- 6 € für das Ausstellen eines COVID-19-Impfzertifikats bei selbst durchgeführter Impfung (d. h. für die von der Zahnärztin / vom Zahnarzt selbst geimpfte Person).

Die BZÄK aktualisiert fortlaufend auf Ihrer Homepage hierzu einen FAQ-Katalog: <https://www.bzaek.de/berufsausuebung/sars-cov-2covid-19/impfen.html>

Quelle: BZÄK

***Die gemeinsame Steuererklärung
hat sicherlich mehr zur Rettung
bedrohter Ehen beigetragen
als die schönste Predigt.
Dale Carnegie***

Kommen Sie gut durch den Herbst! Ihr Team von Knapp, Walz & Partner.



Quelle:
BZÄK

Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz